

Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses

per 31. Dezember 2025

Firma:

Abwasserwerk der Stadt Pegnitz
Hauptstraße 37

91257 Pegnitz

ANLAGEN

- Anlage 1 - Bilanz per 31.12.2025
- Anlage 2 - Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. bis 31.12.2025
- Anlage 3 - Anhang per 31.12.2025 mit Anlagespiegel
- Anlage 4 - Kapitalfluss-Rechnung nach DRS 21
- Anlage 5 - Empfangene Ertragszuschüsse 2025
- Anlage 6 Entwicklung des Sonderpostens Straßenentwässerung 2025
- Anlage 7 Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach
prüferischer Durchsicht
- Anlage 8 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschafts
prüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A k t i v a

	Wert 31.12.2025 €	Wert 31.12.2024 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	253.632,00	276.126,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.337.013,19	5.788.517,19
2. Technische Anlagen und Maschinen	27.005.409,51	22.655.659,51
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	344.758,99	335.014,99
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.493.878,03	4.494.660,29
	36.181.059,72	33.273.851,98
III. Finanzanlagen		
Sonstige Ausleihungen	295.403,24	265.265,71
Summe Anlagevermögen	36.730.094,96	33.815.243,69
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	145.296,47	129.868,17
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.618.432,29	1.066.750,41
2. Forderungen an den Einrichtungsträger	5.700.000,00	5.700.000,00
3. Forderungen an Gebietskörperschaften	238.703,58	0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	526.796,11	9.777,24
	8.083.931,98	6.776.527,65
III. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00
Summe Umlaufvermögen	8.229.228,45	6.906.395,82
Summe Aktiva	44.959.323,41	40.721.639,51

P a s s i v a

	Wert 31.12.2025 €	Wert 31.12.2024 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.500.000,00	1.500.000,00
II. Gewinnrücklagen		
Andere Gewinnrücklagen	7.408.419,05	7.408.419,05
III. Bilanzverlust/Verlustvortrag	-2.272.448,85	-2.196.536,94
	<u>6.635.970,20</u>	<u>6.711.882,11</u>
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	<u>9.443.563,08</u>	<u>8.923.889,83</u>
C. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>4.632.392,00</u>	<u>3.725.273,00</u>
D. Sonderrücklage nach § 8 Abs. 3 S. 4 KAG	<u>365.902,96</u>	<u>0,00</u>
E. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>66.200,47</u>	<u>96.640,00</u>
F. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.184.568,50	20.600.416,13
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	502.347,74	440.005,34
3. Sonstige Verbindlichkeiten	128.378,46	223.533,10
davon aus Steuern: 4 T€ (VJ: 4 T€)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0 T€ (VJ: 0 T€)		
Summe Verbindlichkeiten	<u>23.815.294,70</u>	<u>21.263.954,57</u>
Summe Passiva	<u>44.959.323,41</u>	<u>40.721.639,51</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2025 €	2024 €
1. Umsatzerlöse	4.090.245,13	3.339.331,33
2. Aktivierte Eigenleistungen	111.498,00	37.430,84
3. Sonstige betriebliche Erträge	46.118,15	1.870,30
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-566.697,87	-344.274,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-384.842,29	-472.033,48
	<u>-951.540,16</u>	<u>-816.308,39</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-584.472,34	-559.083,06
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-162.828,67	-158.120,30
davon für die Altersversorgung: T€ 41 (VJ T€ 42)	<u>-747.301,01</u>	<u>-717.203,36</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.658.902,20	-1.632.161,31
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-334.910,73	-376.203,03
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	126.132,54	251,18
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-390.154,19	-325.069,42
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>291.185,53</u>	<u>-488.061,86</u>
11. Sonstige Steuern	-1.194,48	-1.098,48
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>289.991,05</u>	<u>-489.160,34</u>
13. Einstellung in die Rücklage nach § 8 Abs. 3 S. 4 KAG	<u>-365.902,96</u>	<u>0,00</u>
14. Bilanzverlust	<u><u>-75.911,91</u></u>	

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz ist ein Eigenbetrieb i.S.d. § 88 der Gemeindeordnung und des § 1 EBV. Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in Pegnitz. Die Aufgabe des Abwasserwerks ist die Entwässerung des Stadtgebietes von Abwasser. Alleiniger Werkleiter des Abwasserwerks ist Herr Joachim Kroher.

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für den Freistaat Bayern (EBV) und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt worden (§ 20 EBV).

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird auf der Grundlage des nach § 22 Abs. 1 EBV veröffentlichten Musters des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erstellt (Formblatt 4).

1. Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung vom 18. September 2020 (1. Änderungssatzung vom 17.02.2025) die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der 1. Bürgermeister.

Die Aufgaben des Werkausschusses wurden bis 12.05.2020 vom Verwaltungsausschuss wahrgenommen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 13.05.2020 wurde ein Werkausschuss mit folgender Zusammensetzung bestimmt:

Herr Wolfgang Nierhoff, 1. Bürgermeister, Vorsitzender

Herr Werner Lappat, Wirtschaftsinformatiker

Herr Manfred Vetterl, Rechtsanwalt

Herr Daniel Rasch, Sparkassenfachwirt

Herr Michael Förster, Industriekaufmann
Herr Alexander Moik, Elektriker
Herr Hans Hümmer, Werkleiter
Frau Susanne Bauer, Sozialwissenschaftlerin
Frau Elvira Looshorn, Amtmann im Notardienst

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.11.2022 wurde Herr Joachim Kroher mit Wirkung zum 01.04.2023 zum Werkleiter bestellt.

II. Technisch – wirtschaftliche Grundlagen

Das Abwasser wird aus dem Gemeindegebiet gesammelt.

Die kaufmännische Verwaltung erfolgt nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchführung mittels entsprechender EDV-Programme. Als Finanzbuchhaltungsprogramm kommt die Software Kanzlei Rechnungswesen der Firma DATEV eG zur Anwendung.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagenwerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um die planmäßige Abschreibung vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. § 6 Abs. 2 und 2a EStG finden analoge Anwendung.

Die planmäßige Abschreibung wurden nach der branchenüblichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Bausparverträge zu Anschaffungskosten

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Bei den empfangenen Ertragszuschüssen werden die Zugänge ab 2004 gemäß § 21 Abs. 3 EBV mit 2% pro Jahr aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den beigefügten Anlagespiegel verwiesen. Das Anlagevermögen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 2,915 Mio. € auf 36,730 Mio. €. Die finanzwirksamen Anlagenbezüge beliefen sich dabei auf 4,574 Mio. €. Sie betreffen vor allem Investitionskosten für das Ausbau des Kanalnetzes.

Den Anlagenzugängen stehen planmäßige Abschreibungen von 1,659 Mio. € gegenüber.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände belaufen sich auf 8,084 Mio. €. Die abgegrenzten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Abwassergebühren	1.618.432 €
Stadtentwässerungsanteil	5.700.000 €
Zuwendungszusage Wasserwirtschaftsamt Hof	238.704 €
Darlehensauszahlung	524.902 €
Sonstige	1.894 €
	8.083.932 €

Von den Forderungen haben 5,489 Mio. € eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr und 4,644 Mio. € von mehr als 5 Jahren.

4. Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

Stammkapital 31.12.2024	1.500.000 €
Stammkapitalerhöhung/-herabsetzung	0 €
Stammkapital 31.12.2025	<u>1.500.000 €</u>
Allgemeine Rücklage 31.12.2024	7.408.419 €
Zuführung Jahresgewinn	0 €
Allgemeine Rücklage 31.12.2025	<u><u>7.408.419 €</u></u>

Bilanzverlust/Verlustvortrag

Jahresverlust 2019	-86.379 €	
Jahresverlust 2020	-337.741 €	
Jahresverlust 2021	-484.475 €	
Jahresverlust 2022	-486.862 €	
Jahresverlust 2023	-311.920 €	
Jahresverlust 2024	<u>-489.160 €</u>	
		-2.196.537 €
Jahresgewinn 2025	289.991 €	
Zuführung RL § 8 Abs. 3 S. 4 KAG	<u>-365.903 €</u>	
		-75.912 €
Stand 31.12.2025		<u><u>-2.272.449 €</u></u>
Stammkapital		1.500.000 €
Allgemeine Rücklage		7.408.419 €
Bilanzverlust		<u>-2.272.449 €</u>
Eigenkapital 31.12.2025		<u><u>6.635.970 €</u></u>

5. Sonderposten für Zuschüsse (Straßenentwässerung)

Der Sonderposten enthält kumuliert den städtischen Anteil an Investitionskosten und wird jährlich mit 3% aufgelöst.

6. Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden bis einschließlich 2003 mit jährlich 5% des Ursprungsbetrages aufgelöst (§ 21 Abs. 3 EBV). Ab 2004 werden die Zugänge mit jährlich 2% abgeschrieben (§ 21 Abs. 3 EVB).

7. Sonderrücklage nach § 8 Abs. 3 S. 4 KAG

Die Sonderrücklage wurde erstmals im Jahr 2025 in Höhe von 365.902,96 € gebildet.

8. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen unter anderem Beratungs- und Prüfungskosten in Höhe von 10.000 €, Kosten für die Jahresabschlusserstellung in Höhe von 6.000 € sowie Kosten für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen 10.000 €.

Darüber hinaus wurde eine Rückstellung für noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden in Höhe von 40.200 € gebildet.

9. Verbindlichkeiten

Angaben zu den Restlaufzeiten

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	ab 5 Jahre €	Gesamt TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.769.853 €	20.414.716 €	16.045.752 €	23.184.569 €
<i>Vorjahr</i>	<i>2.555.002 €</i>	<i>18.045.414 €</i>	<i>13.770.702 €</i>	<i>20.600.416 €</i>
aus Lieferungen und Leistungen	502.348 €	0 €	0 €	502.348 €
<i>Vorjahr</i>	<i>440.005 €</i>	<i>0 €</i>	<i>0 €</i>	<i>440.005 €</i>
Sonstige	128.378 €	0 €	0 €	128.378 €
<i>Vorjahr</i>	<i>223.533 €</i>	<i>0 €</i>	<i>0 €</i>	<i>223.533 €</i>
	3.400.579 €	20.414.716 €	16.045.752 €	23.815.295 €
	<i>3.218.540 €</i>	<i>18.045.414 €</i>	<i>13.770.702 €</i>	<i>21.263.954 €</i>

Stand und Restlaufzeiten der (Darlehens-) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden von der Verwaltung in einer Zusammenstellung laut Tilgungsplänen der Banken ermittelt.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Pegnitz in Höhe von 191.711,85 € enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen vor allem kreditorische Debitoren sowie Verbindlichkeiten gegenüber der Finanzverwaltung.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (rd. 4.090 Mio. €) betreffen im Wesentlichen Abwassergebühren (2.848 Mio. €), den Straßenentwässerungsanteil der Stadt Pegnitz (157 T€) sowie Auflösungserträge von Sonderposten und Herstellungsbeiträgen (683 T€).

2. Sonstige betriebliche Erträge

Im sonstigen betrieblichen Ertrag sind im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand (rd. 952 T€) betrifft neben dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (163 T€) im Wesentlichen den Anlagenunterhalt (284 T€), den Strombezug (260 T€) sowie Aufwendungen für Klärschlamm Entsorgung (112 T€) und Kanalreinigung (84 T€).

4. Personalaufwand

Ausgewiesen ist der Aufwand für die in 2025 dem Abwasserwerk direkt zugeordneten zehn tariflich Beschäftigten. Eine Reinigungskraft ist überwiegend im Bereich der Stadt Pegnitz tätig; der auf das Abwasserwerk entfallende Anteil wird daher als bezogene Fremdleistung dargestellt.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (335 T€) betreffen vor allem Verwaltungskostenbeiträge (33 T€), Versicherungen (22 T€), Kfz-Unterhalt (40 T€), Fremdarbeiten (31 T€), Aufwendungen für Prüfungs- und Beratungskosten (17 T€), Abwasserabgabe (34 T€), Niederschlagswasserabgabe (50 T€), Laborbedarf (26 T€) sowie sonstigen Betriebsbedarf (T€ 20).

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Es handelt sich um Erträge (126 T€) aus der Verzinsung der Forderung gegenüber der Stadt Pegnitz von 5,700 Mio. € (Anteil Stadt an Straßenentwässerung).

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand (390 T€) betrifft Bauspar- und Darlehensverträge.

8. Sonstige Steuern

Es handelt sich ausschließlich um Kfz-Steuern.

9. Jahresergebnis/Bilanzverlust

Das Jahresergebnis verbesserte sich von einem Verlust von - 489 T€ in 2024 auf einen Gewinn von 290 T€ im Jahr 2025. Im Geschäftsjahr wurde erstmals eine Sonderrücklage nach § 8 Abs. 3 S. 4 KAG gebildet. Infolge der Einstellung in die Rücklage von 365.902,96 € (Ergebnisverwendung) ergibt sich ein Bilanzverlust von - 75.911,91 €.

10. finanzielle Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung

Bei der Zusatzversorgungskasse der bayrischen Gemeinden werden sowohl Umlagen als auch Beiträge erhoben. Die Erhebung von Umlagen ist erforderlich, um die Anwartschaften und laufenden Rentenverpflichtungen aus der Zeit vor der Umstellung zu finanzieren. Der Umlagesatz im Jahr 2025 entspricht 3,75% der Bemessungsgrundlage und wird für die kommenden Jahre voraussichtlich konstant gehalten. Die Aufwendungen des Eigenbetriebes für die Umlage an die Zusatzversorgungskasse beliefen sich im Jahr 2025 auf 42 T€. Der Zusatzbeitrag (4,00% der Bemessungsgrundlage) dient dem Aufbau einer Kapitaldeckung für Anwartschaften, die seit der Umstellung entstehen.

Aus der Zusatzversorgung besteht für die Ansprüche der Arbeitnehmer keine Subsidiärhaftung.

11. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Wirtschaftsplan 2026 bzw. 2027 sind Investitionen im Entsorgungsgebiet von 6,21 Mio. € (2026) bzw. 4,98 Mio. € (2027) vorgesehen.

Im Wirtschaftsplan 2025 waren Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3,41 Mio. € (2026) und 2,50 Mio. € (2027) vorgesehen.

Es gab ein Bestellobligo i.H.v. 2,00 Mio. €.

12. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2025 durchschnittlich 10 Mitarbeiter.

13. Personalaufwand

Auf die Angabe der Vergütung der Werksleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

14. Honorar Abschlussprüfer

Die Honorare der Jahresabschlussprüfer beliefen sich auf 17 T€, die mit 11 T€ auf Prüfungs- und mit 6 T€ auf Beratungsleistungen entfielen.

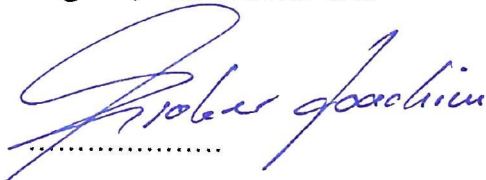
15. Anzahl der Werkausschusssitzungen

In 2025 fanden zwei Sitzungen des Werksausschusses statt.

16. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, bestehen nicht.

Pegnitz, den 11.08.2026



Joachim Kroher
(Werkleiter)

Anlagenpiegel zum 31.12.2025

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Wert	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Wert	Zugänge	Abgänge	Wert	Wert	Wert
	01.01.2025 €	2025 €	2025 €	2025 €	31.12.2025 €	2025 €	2025 €	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	318.436,89	9.520,00	4.156,95	0,00	323.799,94	32.013,00	4.155,95	70.167,94	253.632,00	276.126,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.194.400,09	48.274,50	4.869,00	730.005,52	11.967.811,11	229.783,02	4.868,00	5.630.797,92	6.337.013,19	5.788.517,19
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.728.603,38	572.590,45	1.352.668,24	5.118.811,19	63.067.336,78	1.341.137,64	1.352.154,24	36.061.927,27	27.005.409,51	22.655.659,51
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	805.410,57	65.714,54	5.976,57	0,00	865.148,54	55.968,54	5.974,57	520.389,55	344.758,99	335.014,99
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.494.660,29	3.848.034,45	0,00	-5.848.816,71	2.493.878,03	0,00	0,00	0,00	2.493.878,03	4.494.660,29
	75.223.074,33	4.534.613,94	1.363.513,81	0,00	78.394.174,46	1.626.889,20	1.362.996,81	42.213.114,74	36.181.059,72	33.273.851,98
III. Finanzanlagen										
Sonstige Ausleihungen	265.265,71	30.137,53	0,00	0,00	295.403,24	0,00	0,00	0,00	295.403,24	265.265,71
Summe Anlagevermögen	75.806.776,93	4.574.271,47	1.367.670,76	0,00	79.013.377,64	1.658.902,20	1.367.152,76	42.283.282,68	36.730.094,96	33.815.243,69

Kapitalfluss-Rechnung nach DRS 21

	2025 T€	2024 T€
Jahresergebnis	290	-489
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.659	1.632
Erhöhung/Verminderung Rückstellungen	-30	-1
Gewinn (-)/Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
Auflösung der empfangenen Zuschüsse	-112	-93
Auflösung der Investitionszuschüsse	-571	-236
Aktivierte Eigenleistungen	-111	0
Zunahme (-)/Abnahme (+)		
der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen sind	-1.323	-6.231
Zunahme (+)/Abnahme (-)		
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zuzuordnen sind	-33	298
Zinsaufwendungen	390	325
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	159	-4.795
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.424	-2.241
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Vermögen	-9	-201
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-30	-30
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des FV	0	0
Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	-4.463	-2.472
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	2.110	6.281
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	4.028	2.250
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-1.600	-1.001
Gezahlte Zinsen	-390	-325
Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	4.148	7.205
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-156	-62
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-1.445	-1.383
	-1.601	-1.445

Empfangene Ertragszuschüsse 2025

Jahr	Auflösung im Zugangs- Jahr 1 = volle Auflösung 2 = halbe Auflösung	Ursprungsbeträge				Jahre	Auflösung				Restbuch- wert	Restbuch- wert VJ
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand		
2002	1	544.272,64			544.272,64	20	544.272,64			544.272,64	0,00	0,00
2003	1	125.945,84			125.945,84	20	125.945,84			125.945,84	0,00	0,00
2004	1	436.610,01			436.610,01	50	187.415,58	12.768,57		200.184,15	236.425,86	249.194,43
2005	1	773.877,33			773.877,33	50	309.543,33	15.478,00		325.021,33	448.856,00	464.334,00
2006	1	82.074,13			82.074,13	50	31.182,13	1.641,00		32.823,13	49.251,00	50.892,00
2007	1	145.416,07			145.416,07	50	50.896,07	2.908,00		53.804,07	91.612,00	94.520,00
2008	1	52.517,89			52.517,89	50	17.330,89	1.050,00		18.380,89	34.137,00	35.187,00
2009	1	75.887,54			75.887,54	50	23.531,54	1.518,00		25.049,54	50.838,00	52.356,00
2010	1	133.953,45			133.953,45	50	38.848,45	2.679,00		41.527,45	92.426,00	95.105,00
2011	1	141.593,23			141.593,23	50	38.231,23	2.832,00		41.063,23	100.530,00	103.362,00
2012	1	98.589,28			98.589,28	50	24.648,28	1.972,00		26.620,28	71.969,00	73.941,00
2013	1	81.636,63			81.636,63	50	18.777,63	1.633,00		20.410,63	61.226,00	62.859,00
2014	1	24.145,83			24.145,83	50	5.070,83	483,00		5.553,83	18.592,00	19.075,00
2015	1	25.892,71			25.892,71	50	4.920,71	518,00		5.438,71	20.454,00	20.972,00
2016	1	113.280,47			113.280,47	50	19.259,47	2.266,00		21.525,47	91.755,00	94.021,00
2017	1	124.663,31			124.663,31	50	18.700,31	2.493,00		21.193,31	103.470,00	105.963,00
2018	2	122.350,87			122.350,87	50	15.905,87	2.447,00		18.352,87	103.998,00	106.445,00
2019	2	94.508,11			94.508,11	50	10.397,11	1.890,00		12.287,11	82.221,00	84.111,00
2020	2	158.414,90			158.414,90	50	22.942,90	3.168,00		26.110,90	132.304,00	135.472,00
2021	2	426.557,00			426.557,00	50	29.860,00	8.531,00		38.391,00	388.166,00	396.697,00
2022	2	661.497,50			661.497,50	50	35.280,50	13.230,00		48.510,50	612.987,00	626.217,00
2023	2	658.858,40			658.858,40	50	21.962,80	10.981,40		32.944,20	625.914,20	636.895,60
2024	2	219.852,50			219.852,50	50	2.198,53	4.397,05		6.595,58	213.256,92	217.653,97
2025	2	0,00	1.018.851,08		1.018.851,08	50		16.848,06		16.848,06	1.002.003,02	0,00
gesamt:		5.322.395,64	1.018.851,08	0,00	6.341.246,72		1.597.122,64	111.732,08	0,00	1.708.854,72	4.632.392,00	3.725.273,00

Herstellungsbeträge 2025

Jahr	Auflösung im Zugangs- Jahr 1 = volle Auflösung 2 = halbe Auflösung	Ursprungsbeträge				Jahre	Auflösung				Restbuch- wert VJ	Restbuch- wert
		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand		Anfangs- stand	Zugang	Abgang	Endstand		
2022	2	365.560,08			365.560,08	50	15.382,08	7.311,58		22.693,66	342.866,42	350.178,00
2023	2	49.716,22			49.716,22	50	1.426,22	994,42		2.420,64	47.295,58	48.290,00
2024	2	111.148,03			111.148,03	50	1.698,20	2.609,08		4.307,28	106.840,75	109.449,83
2025	2	0,00	33.024,58		33.024,58	50		330,25		330,25	32.694,33	0,00
gesamt:		526.424,33	33.024,58	0,00	559.448,91		18.506,50	11.245,33	0,00	29.751,83	529.697,08	507.917,83

Zuschüsse Dritter 2025

Jahr	Auflösung	Ursprungsbeträge					Jahre	Auflösung					Restbuchwert	Restbuchwert VJ
		Ursprungsbeträge						Auflösung						
		Anfangsstand	Zugang		Abgang	Endstand		Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand			
	im Zugangs- Jahr 1 = volle Auflösung 2 = halbe Auflösung	€	€		€	€	€	€	€	€	€	€	€	
2023	2	22.448,22			22.448,22	50	450,22	450,00		900,22	21.548,00	21.998,00		
2024	2		85.307,39		0,00	50				0,00				
2025	2	0,00			85.307,39	50	0,00	709,39		709,39	84.598,00	0,00		
gesamt:		22.448,22	85.307,39		107.755,61		450,22	1.159,39	0,00	1.609,61	106.146,00	21.998,00		

Jahr	Auflösung	Ursprungsbeträge					Auflösung					
	Monate im Zugangsjahr	Anfangs- stand €	Zugang €	Abgang	Endstand €	Jahre	Anfangs- stand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Restbuch- wert €	Restbuch- wert VJ €
1994	12	165.167,85			165.167,85	33,3	153.606,85	4.955,00		158.561,85	6.606,00	11.561,00
1995	12	23.800,28			23.800,28	33,3	21.420,28	714,00		22.134,28	1.666,00	2.380,00
1996	12	207.631,56			207.631,56	33,3	180.797,56	6.229,00		187.026,56	20.605,00	26.834,00
1997	12	311.304,21			311.304,21	33,3	261.717,21	9.339,00		271.056,21	40.248,00	49.587,00
1998	12	337.788,41			337.788,41	33,3	273.111,41	10.212,00		283.323,41	54.465,00	64.677,00
1999	12	383.468,91			383.468,91	33,3	299.397,91	11.504,00		310.901,91	72.567,00	84.071,00
2000	12	357.904,32			357.904,32	33,3	268.696,32	10.737,00		279.433,32	78.471,00	89.208,00
2001	12	357.904,32			357.904,32	33,3	257.949,32	10.737,00		268.686,32	89.218,00	99.955,00
2002	12	350.000,00			350.000,00	33,3	241.700,00	10.500,00		252.200,00	97.800,00	108.300,00
2003	12	450.000,00			450.000,00	33,3	297.146,00	13.500,00		310.646,00	139.354,00	152.854,00
2004	12	100.000,00			100.000,00	33,3	63.057,00	3.000,00		66.057,00	33.943,00	36.943,00
2005	12	100.000,00			100.000,00	33,3	60.054,00	3.000,00		63.054,00	36.946,00	39.946,00
2006	12	47.000,00			47.000,00	33,3	26.836,00	1.410,00		28.246,00	18.754,00	20.164,00
2007	6	50.000,00			50.000,00	33,3	26.209,00	1.503,00		27.712,00	22.288,00	23.791,00
2008	6	50.000,00			50.000,00	33,3	24.750,00	1.500,00		26.250,00	23.750,00	25.250,00
2009	6	50.000,00			50.000,00	33,3	23.350,00	1.500,00		24.850,00	25.150,00	26.650,00
2010	6	50.000,00			50.000,00	33,3	21.750,00	1.500,00		23.250,00	26.750,00	28.250,00
2011	6	50.000,00			50.000,00	33,3	18.750,00	1.500,00		20.250,00	29.750,00	31.250,00
2011	5	25.644,13			25.644,13	33,3	7.650,13	769,00		8.419,13	17.225,00	17.994,00
2012	6	50.000,00			50.000,00	33,3	20.250,00	1.500,00		21.750,00	28.250,00	29.750,00
2013	6	50.000,00			50.000,00	33,3	17.250,00	1.500,00		18.750,00	31.250,00	32.750,00
2013	2	120.000,00			120.000,00	33,3	43.144,00	3.600,00		46.744,00	73.256,00	76.856,00
2014	6	50.000,00			50.000,00	33,3	15.750,00	1.500,00		17.250,00	32.750,00	34.250,00
2015	6	50.000,00			50.000,00	33,3	14.250,00	1.500,00		15.750,00	34.250,00	35.750,00
2015	5	30.600,00			30.600,00	33,3	12.654,00	918,00		13.572,00	17.028,00	17.946,00
2016	6	50.000,00			50.000,00	33,3	12.000,00	1.500,00		13.500,00	36.500,00	38.000,00
2017	6	50.000,00			50.000,00	33,3	12.001,00	1.500,00		13.501,00	36.499,00	37.999,00
2018	6	50.000,00			50.000,00	33,3	8.250,00	1.500,00		11.250,00	38.750,00	40.250,00
2019	6	50.000,00			50.000,00	33,3	8.250,00	1.500,00		9.750,00	40.250,00	41.750,00
2020	6	119.765,21			119.765,21	33,3	18.445,21	3.593,00		22.038,21	97.727,00	101.320,00
2020	7	148.696,00			148.696,00	33,3	18.092,00	4.461,00		22.553,00	126.143,00	130.604,00
2020	7	192.849,00			192.849,00	33,3	27.534,00	5.785,00		33.319,00	159.530,00	165.315,00
2020	9	2.256,00			2.256,00	33,3	451,00	68,00		519,00	1.737,00	1.805,00
2021	6	100.000,00			100.000,00	33,3	9.000,00	3.000,00		12.000,00	88.000,00	91.000,00
2021	6	16.071,00			16.071,00	33,3	1.941,00	482,00		2.423,00	13.648,00	14.130,00
2022	1	288.346,53			288.346,53	33,3	18.023,53	8.651,00		26.674,53	261.672,00	270.323,00
2022	1	181.070,07			181.070,07	33,3	11.319,07	5.432,00		16.751,07	164.319,00	169.751,00
2023	3	250.000,00			250.000,00	33,3	9.375,00	7.500,00		16.875,00	233.125,00	240.625,00
2024	4	250.000,00	210.709,57		460.709,57	33,3	2.500,00	13.886,57		16.386,57	444.323,00	247.500,00
2024	2	5.700.000,00			5.700.000,00	15,0	63.365,00	380.190,00		443.555,00	5.256.445,00	5.636.635,00
2025	3		762.431,94		762.431,94	33,3	0,00	5.719,94		5.719,94	756.712,00	0,00
gesamt:		11.267.267,80	973.141,51	0,00	12.240.409,31		2.873.293,80	559.395,51	0,00	3.432.689,31	8.807.720,00	8.393.974,00

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach prüferischer Durchsicht

An das Abwasserwerk der Stadt Pegnitz, Pegnitz

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Abwasserwerkes der Stadt Pegnitz für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze für die prüferische Durchsicht vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitenden des Eigenbetriebs und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Leubsdorf, den 11. August 2026



SNK GmbH & Co. KG
WPG/StBG

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 8

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.